ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1975,

mit der das Königreich Dänemark ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuführen

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(76/210/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 133 der Beitrittsakte und Anhang VII Abschnitt III Absatz 1 wird die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr in den neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1976 aufgeschoben.

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte mit Schreiben vom 19. Dezember 1975 gebeten, sie zu ermächtigen, im Straßenverkehr Schutzmaßnahmen einzuführen und insbesondere die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 im innerstaatlichen Verkehr bis zum 31. Dezember 1977 aufzuschieben.

Das dänische Straßenverkehrsgewerbe besteht überwiegend aus sehr kleinen Unternehmen, von denen viele Einmannbetriebe sind.

Nach den vorliegenden Angaben hat das dänische Straßenverkehrsgewerbe auf Grund der Wirkungen der gegenwärtigen Rezession mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Auf Grund der geographischen Verhältnisse werden in Dänemark für den innerstaatlichen Verkehr in großem Umfang Fährschiffe eingesetzt, weshalb die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 in einigen Fällen kaum eingehalten werden können.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 würde die erheblichen und anhaltenden Schwierigkeiten im Straßenverkehrsgewerbe vergrößern. Der Straßenverkehr wird von den Mehrkosten bei der gegenwärtig schlechten Wirtschaftslage heute im Königreich Dänemark verhältnismäßig stärker belastet als seinerzeit in den sechs Gründerstaaten, da die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 unter günstigeren Bedingungen in Kraft getreten ist.

Die Arbeitslosigkeit im dänischen Straßenverkehrsgewerbe ist bereits hoch und nimmt noch weiter zu. Damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Beschäftigungsbedingungen an die durch die Anwendung der Verordnung entstehende Lage anpassen können, ist ein weiterer Aufschub erforderlich.

Ein weiterer Aufschub ist erforderlich, damit es durch Aufklärung und Überzeugung gelingt, bei diesem Gewerbe nach und nach Verständnis für die Bestimmungen zu gewinnen.

Das dänische Straßenverkehrsgewerbe steht vor solchen Schwierigkeiten, daß die Zeit zwischen dem Beitritt und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 gemäß der Beitrittsakte zu kurz ist. Ein weiterer Aufschub von sechs Monaten wird dem Königreich Dänemark die Gelegenheit geben, die Lage wieder auszugleichen und diesen Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen. Eine Abweichung von den Artikeln 6 bis 12, 14 und 15 reicht aus, um die Ziele von Artikel 135 der Beitrittsakte zu erreichen.

Die Ermächtigung zu einer vorübergehenden Abweichung darf den sozialen Besitzstand der Arbeitnehmer im Straßenverkehr nicht mindern.

Das Königreich Dänemark berichtet über die Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig, damit die Kommission ihre Entscheidung überprüfen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich Dänemark wird ermächtigt ; für den innerstaatlichen Verkehr bis 30. Juni 1976 innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, die von den Artikeln 6 bis 12, 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr abweichen.

(2) Diese innerstaatlichen Maßnahmen müssen für die Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe mindestens ebenso vorteilhaft sein wie die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, können aber Maßnahmen

enthalten, mit denen die Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 schrittweise eingeführt werden.

Artikel 2

(1) Das Königreich Dänemark teilt der Kommission die gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich mit.

(2) Das Königreich Dänemark unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der Lage in diesem Wirtschaftszweig und übermittelt der Kommission vor dem 1. April 1976 eine Übersicht über die Maßnahmen, die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 getroffen werden.

Artikel 3

(1) Die Kommission überprüft diese Entscheidung spätestens am 30. April 1976.

(2) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Absatz 1 kann die Kommission diese Entscheidung ändern oder aufheben, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß die Voraussetzungen für den Erlaß dieser Entscheidung sich geändert haben oder die Wirkungen umfassender sind, als ihr Zweck es erfordert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1975

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission